

Unterricht auf Distanz - nur mit Ausnahmen in der Schule

1. [Derzeit ausschließlich Distanzunterricht – mit wenigen Ausnahmen](#)
2. [Notbetreuung an Grundschulen – außer in den Ferien](#)
3. [Anspruch auf Notbetreuung](#)
4. [Schule und Unterricht ab 15. Februar 2021](#)
5. [Zeugnisse und Winterferien](#)
6. [Prüfungen: 10.Klasse und Abitur, Übergangsverfahren Ü5 und Ü7](#)
7. [Schulsport nur im Freien](#)
8. [Gremiensitzungen – Eltern- und Schülergespräche – Praxisanleitungen](#)
9. [Schulfahrten bleiben bis zum 28. Februar 2021 verboten](#)
10. [Alle müssen Mund-Nase-Bedeckung tragen](#)

1. **Derzeit ausschließlich Distanzunterricht – mit wenigen Ausnahmen**

Vorerst bis 14. Februar werden alle Schülerinnen und Schüler **ausschließlich im Distanzunterricht unterrichtet**, das bedeutet: Lernen zu Hause unter Anleitung durch die Lehrkräfte.

Ausnahmen:

Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen

(Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Schule des Zweiten Bildungswegs) **sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs** erhalten **weiterhin Präsenzunterricht**. Sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt – aufgrund besonders hoher Infektionszahlen in der Region – nichts Anderes regelt. Die Schulleitungen stellen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ bleiben geöffnet, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt. Die Sorgeberechtigten entscheiden, ob ihr Kind am Präsenzunterricht in der Schule teilnimmt und informieren die Schulleitung formlos darüber.

Die Schulen entscheiden dabei unter Berücksichtigung der standortspezifischen Bedingungen (bspw. Schülerverkehr, mehrheitlicher Elternwunsch, Personaleinsatz) selbst entscheiden, ob sie innerhalb der Woche (alternierend Mo/Mi/Fr, Di/Do), wöchentlich abwechselnd Präsenzphasen organisieren oder tageweise jeweils am Vor- und Nachmittag Unterricht einrichten.

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, ausreichend Abstand zu wahren sowie die Hygienekonzepte umfassend einzuhalten, können die Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ die derzeitigen Lerngruppen aufgrund der geringen Klassengrößen unter 15 Schülerinnen und Schülern im Präsenzunterricht beibehalten.

Im **Musikunterricht** darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

Praktischer Sportunterricht findet mit Ausnahme der Spezialschulen und Spezialklassen Sport ausschließlich im Freien statt. Ist dies witterungsbedingt nicht möglich, werden im Unterricht sporttheoretische Inhalte behandelt.

Schülerbetriebspraktika

Im 1. Quartal 2021 finden **keine Schülerbetriebspraktika** gemäß der Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung Nummer 16 Absatz 1 statt. In diesem Zeitraum geplante Schülerbetriebspraktika sind abzusagen.

Sollten ab April 2021 wieder Praktika stattfinden können, so sind die zum Zeitpunkt der Durchführung jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit dem Praktikumsgeber darüberhinausgehende Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung des Corona-Virus zu ergreifen.

2. Notbetreuung an Grundschulen – außer in den Ferien

Für **Schulkinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe** ist eine Notbetreuung an der Schule zu gewährleisten, **in Ausnahmefällen auch für 5 und 6.** Für die Unterrichtszeit liegt die Organisation der Notbetreuung in Verantwortung der Schule.

Die Notbetreuung wird mindestens bis 14. Februar 2021 weitergeführt **In den Winterferien wird keine Notbetreuung in Verantwortung der Schule organisiert.** Es gelten dann ausschließlich die Regelungen für die Notbetreuung im Hort. Die Notbetreuung wird von Schulen, die eine Primarstufe führen, organisiert. Die Notbetreuung kann nach Maßgabe des Schülerverkehrs ggf. auch schulstandortübergreifend organisiert werden.

In der Notbetreuung gewährleistet die Schule, dass die Kinder die Aufgaben bearbeiten können, die ihnen von den sie unterrichtenden Lehrkräften für die Zeit des Distanzunterrichts bzw. der Untersagung des Unterrichtsbetriebs aufgegeben wurden.

Zu beachten ist:

- Bei der Gruppenbildung für die Notbetreuung ist der Hygieneplan Schule zugrunde zu legen; dieser sieht vor, dass der Unterricht – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen ist. Dementsprechend:
- ist bei der Gruppenbildung auf feste Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten;
- sind die Gruppen gemäß den räumlichen Gegebenheiten festen Räumen zuzuordnen;
- sollen die Gruppen grundsätzlich nur so groß sein, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann;
- können Kinder zu definierten Betreuungsgruppen zusammengefasst werden, so dass es zur Auflösung bisheriger Gruppenstrukturen (Klassen, Jahrgang) kommen kann, wobei dies

möglichst so beschränkt wird, dass nur Kinder aus Parallelklassen bzw. (in sinngemäßer Anwendung der Gruppenbildung in der Flexiblen Eingangsphase) zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen zu einer Betreuungsgruppe zusammengefasst werden;

- ist die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer tagaktuell zu dokumentieren (Namen der Kinder und der Betreuungszeiten, Namen der Betreuer und der Einsatzzeiten).

Die Notbetreuung **umfasst die Unterrichtszeit** der Jahrgangsstufen, der die Kinder in der Notbetreuung zugehören, für den jeweiligen Schultag, wie sie von der die Notbetreuung organisierenden Schule für das Schuljahr 2020/2021 geplant wurde. An verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) gilt, dass die Notbetreuung den Zeitraum der VHG deckt (mind. sechs Zeitstunden).

Planmäßiger täglicher Präsenzunterricht für alle Schüler/innen und die Beendigung der Notbetreuung wird frühestens nach den Winterferien möglich; es muss aber dahingestellt bleiben, wie sich im Lichte der künftigen Entwicklung des Infektionsgeschehens die Rahmenbedingungen für die Schulorganisation tatsächlich entwickeln werden.

Es gilt jeweils, dass die Aufsicht durch die Schule bis zu 15 Minuten vor Beginn und nach Ende der Teilnahme der Kinder an der Notbetreuung umfasst. Diese Zeit soll bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden, wenn Fahrkinder die Notbetreuung besuchen und auf Grund der Abfahrtszeiten eine Beaufsichtigung notwendig ist.

Die Schulleitungen sollen die Organisation der von ihnen verantworteten Notbetreuung mit den Horten abstimmen.

3. Anspruch auf Notbetreuung

Für **Schulkinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe** ist eine Notbetreuung zu gewährleisten, **in Ausnahmefällen auch für 5 und 6.** Für die Unterrichtszeit liegt die Organisation der Notbetreuung in Verantwortung der Schule

Die Notbetreuung wird mindestens bis 14. Februar 2021 weitergeführt **In den Winterferien wird keine Notbetreuung in Verantwortung der Schule organisiert.** Es gelten dann ausschließlich die Regelungen für die Notbetreuung im Hort. Die Notbetreuung wird von Schulen, die eine Primarstufe führen, organisiert. Die Notbetreuung kann nach Maßgabe des Schülerverkehrs ggf. auch schulstandortübergreifend organisiert werden.

In der Notbetreuung gewährleistet die Schule, dass die Kinder die Aufgaben bearbeiten können, die ihnen von den sie unterrichtenden Lehrkräften für die Zeit des Distanzunterrichts bzw. der Untersagung des Unterrichtsbetriebs aufgegeben wurden.

Einen **Anspruch auf eine Notbetreuung** haben

- Kinder, die aus Gründen der Wahrung des **Kindeswohls** zu betreuen sind,
- Kinder, deren **beide Personensorgeberechtigten** in nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- **ab dem 18. Januar 2021** Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Die **kritischen Infrastrukturbereiche** sind:

- Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter,
- Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- Veterinärmedizin,
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
- freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
- Bestattungsunternehmen.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn **eine sorgeberechtigte Person** im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht **auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe**.

Ab 18. Januar 2021 haben **auch Kinder von Alleinerziehenden einen Notbetreuungsanspruch** an Schulen und im Hort, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann. Der Begriff der **Alleinerziehenden** ist gesetzlich nicht definiert worden. Es spricht viel dafür, diese Personengruppe entsprechend § 21 Abs. 3 SGB II zu beschreiben. Demnach handelt es sich um Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. **Anspruch** auf die **Notbetreuung** hat demnach nur ein Personensorgeberechtigter, der mit dem zu betreuenden Kind **zusammenlebt** und **allein** für dessen

Pflege und Erziehung sorgt. Leben die Eltern mit dem Kind im **Wechselmodell**, d.h. das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hälftig bei beiden Elternteilen, so lebt das Kind nicht nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, sodass die Alleinerziehendeneigenschaft nicht vorliegt. Lebt ein personensorgeberechtigter Elternteil gemeinsam mit dem Kind und **einer weiteren volljährigen Person** in einer **Lebensgemeinschaft**, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich diese weitere volljährige Person an der Erziehung des Kindes beteiligt. Auf die (fehlende) Personensorgeberechtigung des Lebenspartners kommt es daher grundsätzlich nicht an. Auch in diesem Fall wäre die Alleinerziehendeneigenschaft zu verneinen.

Die **Landkreise und kreisfreien Städte (Jugendämter) prüfen und bescheiden den Anspruch auf Notbetreuung** oder – nach Übertragung der Aufgabe – kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden. Freien Trägern von Kindertagesstätten und anderen Stellen darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung nicht übertragen werden.

4. Schule und Unterricht ab 15. Februar 2021

Wann die 2. Stufe des nachfolgenden Stufenplans greifen kann, kann nur mit Blick auf das aktuelle Pandemiegeschehen entschieden werden.

1. Stufe: Weiter ausschließlich Distanzunterricht – mit wenigen Ausnahmen

2. Stufe: In den Schulen, die eine Primarstufe führen, wird zusätzlich der Präsenzunterricht wieder aufgenommen:

- **Grundschulen** (einschließlich der Grundschulteilteile von Ober- und Gesamtschulen)
- **Förderschulen**
Für Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“ sollen in den Jahrgangsstufen die organisatorischen Modelle entsprechend des Bildungsganges der Grundschule angewendet werden.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ findet der Schulbetrieb in allen Lernstufen im zeitlichen Umfang entsprechend der Verwaltungsvorschriften für den Ganztagsunterricht statt. Die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ bleiben weiterhin geöffnet.

- **Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke** (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, können entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmensetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

3. Stufe: An den weiterführenden Schulen (ab Jahrgangsstufe 5 in den Schulen mit Leistungs- und Begabungsklassen bzw. ab der Jahrgangsstufe 7) setzt der Präsenzunterricht zunächst im Wechselmodell ein (Mo/Mi/Frei bzw. Di/Do).

4. Stufe: Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an allen Schulen.

5. Zeugnisse und Winterferien

Die Winterferien finden wie geplant vom 1. bis 6. Februar 2021 statt.

Zeugnisausgabe

Der **Präsenzunterricht** in den Schulen ist laut Eindämmungsverordnung derzeit **grundsätzlich untersagt**, die Schülerinnen und Schüler werden im Distanzunterricht (zu Hause) unterrichtet. Die Zeugnisse bekommen sie, sobald sie wieder im Präsenzunterricht in die Schulen gehen können. Alle Zeugnisse erhalten als Datum des Ausgabetafes den 29.01.2021.

Ausnahme: Schülerinnen und Schüler der 6. Jahrgangsstufe

Die Zeugnisse dieser Schülerinnen und Schüler werden – wegen des anstehenden Übergangsverfahrens in die weiterführenden Schulen – den Eltern **auf dem Postweg** übermittelt. Alle Zeugnisse erhalten als Datum des Ausgabetafes den 29.01.2021. Der Postversand erfolgt mit einfachem Brief (nicht mit Postzustellungsurkunde). Der Versand per Email ist aus datenschutzrechtlichen Gründen verboten.

- gemäß [VV-Zeugnisse Nummer 6 Absatz 5](#)

Ausnahme: **Weiter im Präsenzunterricht** sind die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen (10, 12 und 13) und im letzten Ausbildungsjahr (OSZ) sowie Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ (sofern die Eltern das wünschen). Sie bekommen die Zeugnisse am Zeugnistag in der Schule – unter Beachtung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.

6. Prüfungen: MSA und Abitur, Übergangsverfahren Ü5 und Ü7

Jahrgangsstufe 10 - Mittlerer Schulabschluss (MSA)

Die Terminplanung für die zentralen Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 bleibt unberührt. Die zentralen Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 finden statt.

Abitur-Prüfungen

Die Terminplanung für die zentralen Abiturprüfungen bleibt unverändert, sie setzt am 21. April 2021 mit den Prüfungen in den drei zentral geprüften gesellschaftswissenschaftlichen Fächern ein.

berufliche Bildungsgänge

Die Terminplanung für die Abschlussprüfungen in den beruflichen Bildungsgängen bleibt unberührt. Die Prüfungsablaufpläne werden durch die zuständige Schulaufsicht genehmigt.

Übergangsverfahren Ü5 und Ü7

Die Übergangsverfahren in die weiterführenden Schulen (LuBK – Jahrgangsstufe 5 sowie Jahrgangsstufe 7) werden bis auf Weiteres wie geplant organisiert. Alternativen sind entwickelt bzw. werden aktuellen Situation angepasst.

- [Schuljahreskalender](#) (mit allen Terminen)

7. Schulsport nur im Freien

Schulsport soll zur Erhaltung der psychischen und physischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der spezifischen Hygienemaßnahmen grundsätzlich weiter stattfinden, weil Sport und Bewegung wesentliche Bestandteile einer ganzheitlichen schulischen Bildung sind.

Der Rahmenlehrplan Sport eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport und bietet Möglichkeiten, auch weitere Inhalte unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen einzubeziehen. Der Sportunterricht wendet sich an eine feste Schülergruppe, die im Klassenunterricht und in der Schule ohnehin in engem räumlichen Kontakt steht.

Sportunterricht unter Pandemiebedingungen

Gemeinsame inhaltliche Klammer von Sportunterricht unter Corona-Bedingungen sind insbesondere folgende Bewegungsangebote im Freien:

- Aktivitäten im Freien (z. B. Bewegen auf Rollen, Lauf-, Sprung-, Wurf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen),
- Fitness- und Krafttraining sowie Workouts, bevorzugt mit dem eigenen Körpergewicht (im Aufwärmprogramm ebenso wie als Zielübung),
- Rückschlagspiele, bevorzugt mit dem eigenen Sportgerät, und ggf. Zielschussspiele,
- Sportspiele unter abgewandelten Regeln oder Technik- bzw. Taktiktraining unter Einhaltung der Hygienevorgaben,
- Varianten kleiner Spiele, die unmittelbaren Körperkontakt vermeiden bzw. unter Einhaltung eines Abstandsgebots möglich sind,
- rhythmisches Bewegen und Tanzen ohne Partner sowie gymnastisches Bewegen, wenn entsprechende Freiflächen verfügbar sind.

Welche Witterungsverhältnisse sind für den Sportunterricht im Freien zumutbar? Eine Entscheidung, ob der Sportunterricht durchgeführt werden kann, trifft die jeweilige Sportlehrkraft in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen. Es gibt keine Festlegungen. Die Grundsätze der Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung sind entsprechend zu beachten. Es schließt sich aus, dass Sportunterricht unter extremen Witterungsbedingungen im Freien stattfinden kann. Die bisherigen Witterungsbedingungen haben die Erteilung des Sportunterrichts im Freien ermöglicht.

Wie lange sollte der Sportunterricht bei Temperaturen um 0 Grad im Freien stattfinden?

Eine verbindliche Regelung ist in der VV-Schulbetrieb nicht getroffen worden. Unter Beachtung der sportgerechten Kleidung der Schüler/innen kann die Unterrichtsstunde im Fach Sport auch bei Temperaturen unter 0 Grad erteilt werden. Im Anschluss an die Bewegung sollen sich die Schüler/innen unter Einhaltung der Hygieneregeln waschen und umkleiden.

Wie sollen sich die Schulleitung, Lehrkräfte und auch Schüler/innen und Eltern verhalten, wenn die Witterungsverhältnisse den Sportunterricht im Freien nicht zulassen?

In diesem Fall ist der Sportunterricht in der Theorie zu erteilen.

8. Gremiensitzungen – Eltern- und Schülergespräche – Praxisanleitungen

Soweit die Sitzungen schulischer Gremien nicht aufschiebbar sind und nicht in anderen Formaten (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) organisiert werden können, gewährleisten die Schulleitungen die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen. Für die Gespräche mit Eltern und Schüler/innen und im beruflichen Bereich mit den Praxisanleiter/innen und den Partner/innen der Lernortkooperation gilt entsprechendes.

9. Schulfahrten bleiben bis zum 28. Februar 2021 verboten

In Anbetracht der Nichtvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung der Mobilitätsbedingungen wird empfohlen, die Machbarkeit der Schulfahrtenplanung für das 2. Schulhalbjahr 2020/21 einer kritischen Prüfung zu unterziehen und im Zweifelsfall Schulfahrten zu stornieren, wenn dies ohne Stornierungskosten möglich ist. Eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ist ausgeschlossen, und zwar auch für das Schuljahr 2021/2022

10. Alle müssen Mund-Nase-Bedeckung tragen

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Innen- und Außenbereich der Schule gilt für alle Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht, Ausnahme: im Sportunterricht.

Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall nur unter den in der Eindämmungsverordnung genannten Voraussetzungen möglich. Das betrifft:

- Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt für geistige Entwicklung, für die die Schulleitungen aus pädagogischen Gründen eine Befreiung von der Tragepflicht zulassen können,
- Schülerinnen und Schüler, die Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten schreiben, sofern gewährleistet ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
- die Zeiträume, in denen die Unterrichtsräume stoßweise gelüftet werden
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich von Schulen (Schulhof).

Den Schülerinnen und Schülern, die ihren Mund-Nase-Schutz vergessen haben oder ihren mitgebrachten nicht mehr nutzen können, ist eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte Mund-Nase-Bedeckung auszugeben.

1. [Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern o.a. Personensorgeberechtigte](#)
2. [Anspruch auf Kinderkrankentage verdoppelt – Musterbescheinigung](#)
3. [Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern o.a. Personensorgeberechtigte](#)

1. Corona-Tests für Lehrkräfte und Kita Personal

Brandenburg hat die Corona-Teststrategie für Kitas und Schulen bis Ende Januar 2021 verlängert. Damit können sich alle Beschäftigte in Schulen und Kindertagesstätten auch noch bis zum 23. Januar 2021 einmal auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. Eine Verlängerung ist geplant.

Dieses Angebot ist freiwillig. Die Kosten werden aus dem allgemeinen Corona-Rettungsschirm des Landes finanziert.

Da derzeit die Laborkapazitäten für PCR-Testungen stark ausgelastet sind, sollen für das Testangebot im Januar grundsätzlich Antigen-Schnelltests verwendet werden. PCR-Tests bleiben möglich, sofern in Arztpraxen keine Schnelltests verfügbar sind oder es positive Ergebnisse der Schnelltests gibt. Das Bildungsministerium und das Gesundheitsministerium haben entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) abgeschlossen.

2. Anspruch auf Kinderkrankentage verdoppelt – Musterbescheinigung

Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben beschlossen, die Kinderkrankentage pro Elternteil und Kind von 10 auf **20 Tage zu verdoppeln** (für Alleinerziehende auf 40 Tage) und eine Inanspruchnahme auch bei geschlossenen Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Schulen bzw. einem eingeschränkten Betrieb zu ermöglichen.

Anträge für das Kinderkrankengeld sind durch die Eltern **bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse** zu stellen. Sollten Krankenkassen einen Nachweis durch die Einrichtungen verlangen, hat das Bundesfamilienministerium beiliegende Musterbescheinigung entwickelt, die von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Schulen verwendet werden kann und eine Ergänzung zum formellen Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt.

- [Musterbescheinigung](#) – Nachweis über Nicht-Inanspruchnahme von Kita/Kindertagespflege/Schule bei Beantragung von Kinderkrankengeld:
- [Website des Bundesfamilienministeriums](#)

3. Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern o.a. Personensorgeberechtigte

Eltern oder andere Personensorgeberechtigten, die nicht von der Notbetreuung profitieren können, haben grundsätzlich nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1a des) die Möglichkeit, einen Verdienstaufschlag zu bekommen, wenn Sie ihre Kinder zu Hause betreuen müssen.

- [Entschädigungen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen](#)
- [Erstattung des Verdienstauffalls](#)
- [Hilfs- und Unterstützungsangebote](#)